

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 22 / 2023
Antragsteller: Gemeinschaftsschule Anhalt e. V.
Maßnahme: Jahresprojekt - Lesungen in der
Quartiersbibliothek / Leselounge

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein Gemeinschaftsschule Anhalt e. V. engagiert sich seit August 2008 für Kinder und Jugendliche im Landkreis, insbesondere der Stadt Köthen. Die Freie Schule Anhalt besitzt eine Bibliothek die sich in einer Erweiterung- und Erneuerungsphase befindet und von einer reinen Schulbibliothek in eine allgemeine Quartiersbibliothek als Begegnungsstätte für Jedermann umgewandelt werden soll. Der Verein plant nicht nur, die Bücher zur öffentlichen Nutzung zugänglich zu machen, sondern in der Begegnungs-Lounge kulturelle Veranstaltungen wie beispielsweise Lesungen, Rezitationswettbewerbe und Buchvorstellungen durchzuführen. Im Jahr 2023 sind vier thematische Lesungen / Veranstaltungen mit musikalischer Untermalung vorgesehen. Eine Themenvielfalt ist von Kinderbuchveröffentlichungen regionaler Autoren bis hin zu Inklusionsfragen von Herkunfts- oder Glaubensunterschiede der Quartierbewohner in Planung. Im Fokus des Projektes liegt der persönliche Erfahrungsaustausch mit und von Kindern / Jugendlichen untereinander und mit themenerfahrenen Autoren / Vortragenden. Die Freie Schule Anhalt ist ein aktiver Unterstützer des Projektes und stellt mit AGs für „Bühnengestaltung“, „Chorbegleitung“, „Tanz- und Theateruntermalung“ sowie die „Kulinarische Versorgung“ der Besucher einen großen unentgeltlichen Beitrag für das zu erschaffende kulturelle Angebot an die Bibliotheksbesucher.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **2.400,00 EUR**
beantragte Fördersumme: 1.680,00 EUR

Kostengliederung:

Honorar / Aufwand der Künstler: 1.500,00 EUR
(4 Lesungen / Veranstaltungen mit Autoren, der Musikschule Köthen, den Museumsverein der Synagoge Gröbzig)
Honorar Techniker: 500,00 EUR
Reisekosten (mit 0,20 € / km laut BRKG): 200,00 EUR
Werbekosten / Druckkosten: 200,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 2.400,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.
anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 2.400,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 10,00% = 240,00 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
Bundesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand: 20,00% = 480,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 1.680,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 1.680,00 EUR**
70,00% von Gesamtkosten 2.400,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.02.2023 beantragt und bereits mit dem Bescheid vom 14.10.2022 bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 Satz 1 (1) – Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 2 Satz 1 (2) – Zweck des Vereins ist die außerschulische Jugendarbeit mit dem Ziel der allgemeinen, sozialen, gesundheitlichen, technischen und kulturellen Förderung / Bildung.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.